Dienstleistungsvertrag Gemeindepolizei

zwischen der

Politischen Gemeinde Affoltern am Albis

und der

Politischen Gemeinde Mettmenstetten

betreffend die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Gemeindepolizei Affoltern am Albis in Mettmenstetten

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck
- 1.2 Gesetzliche Grundlagen
- 1.3 Weitere Grundlagen
- 2. Polizeiliche Kompetenzen, Umfang der vereinbarten Leistungen der Gemeindepolizei Affoltern am Albis

3. Organisation

- 3.1 Zuständigkeit
- 3.2 Dienstbetrieb
- 3.3 Dienstverrichtung
- 3.4 Zusammenarbeit

4. Leistungsverrechnung

- 4.1 Grundsatz Verrechnung der Dienstleistungen
- 4.2 Kosten

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Vertragsauflösung
- 5.2 Vertragsänderungen
- 5.3 Meinungsverschiedenheiten
- 5.4 Inkraftsetzung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen von polizeilichen Dienstleistungen der Gemeindepolizei Affoltern am Albis für die Politische Gemeinde Mettmenstetten.

Diese Zusammenarbeit soll die Sicherheit der Bevölkerung erhöhen sowie gemeinsame personelle und materielle Ressourcen nutzen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926, insbesondere § 74, sowie das kantonale Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004 und dessen Ausführungsverordnung definieren die gesetzlichen Grundlagen für die kommunale Polizeiarbeit.

Eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit deren Vollzug die Obliegenheiten der Politischen Gemeinden Affoltern am Albis und Mettmenstetten betreffen bzw. beeinflussen und polizeiliche Funktionen bedingen.

Der Dienstbetrieb der Gemeindepolizei Affoltern am Albis erfolgt nach dem geltenden Dienstreglement für die Gemeindepolizei der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis.

1.3 Weitere Grundlagen

Beschluss der Gemeindeversammlung Mettmenstetten vom 8. Dezember 2008 Beschluss der Gemeindeversammlung Affoltern am Albis vom 9. März 2009

2. Polizeiliche Kompetenzen, Umfang der vereinbarten Leistungen der Gemeindepolizei Affoltern am Albis

Die Gemeindepolizei Affoltern am Albis sorgt mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Sie leistet Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Die Gemeindepolizei Affoltern am Albis nimmt die sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahr, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fallen. Sie ist insbesondere für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besorgt und trifft Massnahmen bei Kundgebungen und anderen Veranstaltungen.

Die Kompetenzen und Aufgaben richten sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie der kantonalen Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

Die Gemeinderäte Affoltern am Albis und Mettmenstetten sind ermächtigt, Details zum Leistungsumfang und Dienstablauf in einem separaten Anhang zu diesem Vertrag zu regeln.

3. Organisation

3.1 Zuständigkeit

Für die politisch-strategische Führung der Gemeindepolizei Affoltern am Albis ist der Sicherheitsvorstand der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis zuständig.

Die operative (fachliche und organisatorische) Führung obliegt dem Polizeichef.

Für die Politische Gemeinde Mettmenstetten ist der Polizeivorstand der Politischen Gemeinde Mettmenstetten Ansprechpartner, welcher bei schwerwiegenden Vorfällen auf dem Gemeindegebiet von Mettmenstetten so rasch wie möglich zu informieren ist.

3.2 Dienstbetrieb

Der Dienstbetrieb wird mittels Dienstplan nach den örtlichen Anforderungen geregelt.

Die Politische Gemeinde Mettmenstetten erhält monatlich einen Journalauszug und einen Patrouillenrapport.

Spezielle Einsätze können zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.

Die Gemeindepolizei Affoltern am Albis ist bereit, während ihrer jeweiligen Tag- und Nachtdienste sowie während ihrer jeweiligen Wochenend- und Feiertagsdienste die kommunalpolizeiliche Grundversorgung auf dem ganzen Gebiet der Politischen Gemeinde Mettmenstetten, via Einsatzzentrale Zürich (Notruf 117/FUA-EZZ) oder der Verkehrsleitzentrale Zürich (Notruf 117/VTA-VLZ) der Kantonspolizei, sicherzustellen.

3.3 Dienstverrichtung

Die Angehörigen der Gemeindepolizei Affoltern am Albis üben ihren Dienst in der Regel in Uniform und bewaffnet aus. Für Spezialeinsätze oder aus taktischen Gründen kann vom Polizeichef auch das Tragen der Zivilkleidung angeordnet werden.

Es werden immer Zweierpatrouillen durchgeführt. Ausnahme ist die Kontrolle des ruhenden Verkehrs.

3.4 Zusammenarbeit

Es finden vierteljährlich Besprechungen zwischen den Sicherheitsvorständen der Politischen Gemeinden Affoltern am Albis und Mettmenstetten sowie dem Leiter Sicherheitsabteilung und dem Polizeichef der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis statt.

Die Politische Gemeinde Mettmenstetten stellt der Gemeindepolizei Affoltern am Albis alle allgemeinen und individuellen Daten zur Verfügung, die sie zur Leistungserbringung benötigt.

Die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sind von den Vertragsparteien strikte zu beachten.

4. Leistungsverrechnung

4.1 Grundsatz Verrechnung der Dienstleistungen

Die Politische Gemeinde Mettmenstetten beteiligt sich per Ende Jahr, nach Vorliegen der Jahresrechnung, am Nettoaufwand der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis für den Betrieb der Gemeindepolizei Affoltern am Albis (Aufwand Institution 1507, ohne 1507.4360, abzüglich Busseneinnahmen der beteiligten Gemeinden).

Der anwendbare *Verteilschlüssel X* (Beteiligung Nettokosten Gemeindepolizei Affoltern am Albis in %) ergibt sich aus dem Verhältnis der um den *Faktor Z* (Erhöhung der massgebenden Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden: 3% pro 500 Einwohner) korrigierten *Einwohnerzahl von Mettmenstetten Y* (Stand jeweils 31. Dezember des betreffenden Jahres):

4.2 Kosten

Die im Vertrag aufgelisteten Leistungen sind inklusive Spesen für Pikettdienst, Nacht-, Sonntags-, Feiertagszulagen, Sach- und Raumkosten. Die Dienstleistungen der Gemeindepolizei sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsauflösung

Die Kündigung dieses Vertrages ist unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist erstmals nach drei Jahren, d.h. auf 30. Juni 2013, möglich. Anschliessend ist eine jährliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Monats möglich.

5.2 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die gemäss Gemeindeordnung zuständige Behörde.

5.3 Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien auch durch Vermittlung einer Drittperson nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

5.4 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden mit separatem Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten und des Gemeinderates Affoltern am Albis in Kraft.

Als wesentlicher Bestandteil der Inkraftsetzung des Vertrags muss die Gemeindepolizei Affoltern am Albis einen Personalbestand von mindestens acht Mitarbeitenden (bzw. je einen zusätzlichen Mitarbeitenden mehr pro zusätzliche Gemeinde) aufweisen.

Affoltern am Albis, 9. März 2009

GEMEINDERAT AFFOLTERN AM ALBIS

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Irene Enderli

Silvio Böni

Mettmenstetten, 8. Dezember 2008

GEMEINDERAT METTMENSTETTEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Hans Hefti

Edy Gamma

4-fache Ausfertigung

- Gemeinderat Affoltern am Albis
- Gemeinderat Mettmenstetten
- Gemeindepolizei Affoltern am Albis
- Sicherheitsabteilung